

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3567/73 DER KOMMISSION****vom 28. Dezember 1973****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0
10.01 B	Hartweizen	0 ⁽¹⁾ (⁴)
10.02	Roggen	11,25 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0 ⁽²⁾ (³)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0
10.07 C	Sorghum	0
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0
11.01 B	Mehl von Roggen	34,48
11.02 A 1 a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0
11.02 A 1 b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0

(¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(²) Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(³) Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(⁴) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(⁵) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.